

JOSEF STREIT, Generalstaatsanwalt der DDR

Gedanken zur Allgemeinen Aufsicht des Staatsanwalts in Auswertung des 17. Plenums des Zentralkomitees der SED

Auf dem 17. Plenum des Zentralkomitees der SED wurde beschlossen, den VI. Parteitag der Partei der Arbeiterklasse einzuberufen. Drei bedeutsame Dokumente, die Ausdruck der Kontinuität der Politik der Partei und der Sieghaftigkeit des Marxismus-Leninismus sind, wurden den Genossen und zugleich allen Bürgern zur Diskussion unterbreitet: die Entwürfe des Rechenschaftsberichts, des Parteiprogramms und des Parteistatus. Das Referat des Genossen Walter Ulbricht auf dem 17. Plenum kennzeichnet die Entwicklung zwischen dem V. und dem VI. Parteitag als die Etappe des Sieges der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der DDR. Jetzt stehen neue, größere Aufgaben vor uns: der umfassende Aufbau des Sozialismus, der eine qualitativ neue Stufe der Entwicklung der Wirtschaft und des gesamten gesellschaftlichen Lebens in der DDR ist. Es beginnt gesetzmäßig ein neuer Aufschwung der Produktivkräfte, der auf der vollständigen und konsequenten Ausnutzung des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus und der anderen ökonomischen Gesetze beruht.

Das Referat Walter Ulbrichts wirft eine Reihe von Problemen auf, die uns verpflichten, auch die Arbeit der Staatsanwaltschaft und der Justiz daraufhin zu überprüfen, ob sie den gewachsenen Ansprüchen unserer gesellschaftlichen Entwicklung genügt. Dabei müssen wir von den positiven Resultaten im Kampf gegen die Kriminalität ausgehen. Diese Ergebnisse sind nicht zuletzt durch die verstärkte Einbeziehung der Öffentlichkeit erreicht worden.

Die Kritik der Partei und des Staatsrates an den dogmatischen Auffassungen einiger Strafrechtswissenschaftler und an der mangelnden Verbindung mancher Justizfunktionäre mit dem Leben der Werktätigen hat eine große Wirkung erzielt. Geringfügige Strafsachen werden jetzt in der Hauptsache an die Konfliktkommissionen abgegeben und von diesen sachkundig und mit einem großen Einfühlungsvermögen behandelt. Bürger unseres Staates, die eine geringfügige Straftat begangen haben, werden also nicht mehr gerichtlich bestraft, und ihre Straftat wird nicht in das Strafregister eingetragen. Diese Bedeutung der Tätigkeit der Konfliktkommissionen ist bis heute noch nicht in vollem Ausmaß erkannt worden. Vielen Menschen nehmen das hin, ohne zu bedenken, welche großen Veränderungen notwendig waren, um die Erziehung eines straffällig gewordenen Menschen einem Kollektiv von Werktätigen zu übertragen.

Das alles ist möglich geworden, weil sich im Zusammenhang mit dem Sieg der sozialistischen Produk-

tionsverhältnisse in der DDR auch die Menschen verändert haben. Manche Staatsanwälte begreifen aber noch ungenügend, daß sich in Verbindung mit der sozialistischen Entwicklung bei den Menschen ein komplizierter Prozeß der Überwindung alter Gewohnheiten und Auffassungen vollzieht. Aufgabe der Staatsanwälte ist es jedoch, mittels des Rechts diese Umwälzung zu fördern. Dabei muß der Kompliziertheit bei der Herausbildung des neuen, sozialistischen Menschen Rechnung getragen werden. Die besten Ergebnisse werden dort erzielt, wo die gesellschaftlichen Kräfte in die Arbeit einbezogen werden.

Walter Ulbricht sagt in seinem Referat auf dem 17. Plenum u. a., daß Wir bei der Entwicklung der staatlichen Arbeit davon ausgehen müssen, „daß sich im Zusammenhang mit dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse die Beziehungen der einzelnen Klassen und Schichten des Volkes und ihr Verhältnis zum Staat und zur Gesellschaft verändert haben“. Er weist aber auch darauf hin, daß es nach wie vor noch Widersprüche in unserer sozialistischen Gesellschaft gibt, daß z. B. trotz der bedeutenden Erhöhung der Arbeitsmoral die Arbeit noch nicht zum ersten Lebensbedürfnis eines jeden Bürgers geworden ist, daß es noch immer Überreste der Vergangenheit im Bewußtsein der Menschen gibt und die imperialistische Propaganda und Wühlätigkeit aus Westdeutschland und Westberlin Auswirkungen auch auf Teile der Bürger unserer Republik hat.

Es kommt also jetzt mehr denn je darauf an, wissenschaftlich und exakt zu arbeiten und jede Maßnahme in der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit noch gewissenhafter zu überlegen. Betrachten wir unter diesem Aspekt die Allgemeine Aufsicht der Staatsanwaltschaft!

Obwohl gerade die Allgemeine Aufsicht von erst-rangiger Bedeutung ist, können wir nicht sagen, daß diese Form der staatsanwaltschaftlichen Arbeit bereits auf der notwendigen Höhe steht. Oftmals wird sie losgelöst vom Kampf gegen die Kriminalität gesehen. Dabei hat die Staatsanwaltschaft gerade auf dem Gebiet der Allgemeinen Aufsicht eine enge Verbindung mit einer großen Anzahl von Betrieben, Verwaltungen, Organisationen und Genossenschaften. Bei der Überprüfung der Einhaltung der Gesetze wird eine enge Verbindung zur breiten Öffentlichkeit hergestellt. Diese Verbindungen werden aber oftmals nicht genügend genutzt; so werden z. B. die Ergebnisse bestimmter Überprüfungen nicht immer mit den Werk-

*